

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 01.09.2016

In der durchgeschriebenen Fassung
der letzten Änderung vom 17.06.2024
(Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 28, vom 12.07.2024)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Dießen am Ammersee (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Antrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit fort.

§ 4 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühr)

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats einschließlich des Monats August.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) ¹Die Benutzungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den ge-

samten Monat zur Zahlung fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Dießen am Ammersee ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen, Barzahlung ist nicht möglich.

- (4) Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Kinderkrippe drei Jahre alt werden, zahlen den Krippenbeitrag bis zum Ende des Betreuungsjahres.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich einer Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten erhoben:

Buchungszeiten täglich	in der Kinderkrippe und für die Betreuung von Kindern <i>unter 3 Jahren</i> in Kindergärten	im Kindergarten	für die Schulkindbetreuung
2-3 Stunden	keine Buchung möglich	keine Buchung möglich	96 Euro
3-4 Stunden	200 Euro	131 €	121 Euro
4-5 Stunden	239 Euro	152 €	145 Euro
5-6 Stunden	277 Euro	174 €	170 Euro
6-7 Stunden	316 Euro	195 €	194 Euro
7-8 Stunden	354 Euro	216 €	keine Buchung möglich

8-9 Stunden	393 Euro	237 €	keine Buchung möglich
-------------	----------	-------	--------------------------

(2) Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Jahres erhoben

§ 7 Mittagessen

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis zu bezahlen. ²Bestellung und Abrechnung erfolgen über einen externen Dienstleister.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs.3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB VII entsprechend (§ 90 Abs.4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Die Antragstellung muss zum 01.09. eines jeden Jahres erneuert werden.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.
- (2) Der monatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr in Abzug gebracht. Die Reduzierung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.
- (3) Wechselt das Kind vom Kindergarten eines anderen Trägers in einen gemeindlichen Kindergarten, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Gebührenermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 10 Folgen bei Gebührenverzug

- (1) Eventuell anfallende Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

(2) Falls die Benutzungsgebühren zwei Monate nicht entrichtet werden, erfolgt der Ausschluss (§ 16 Abs.1 Buchst. h. der Kindertageseinrichtungssatzung).

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. ¹

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2010 außer Kraft.

¹ Satzung geändert zum 01.09.2018, zum 01.10.2020 und zuletzt zum 01.09.2024